

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 16o Abs. 2; Genfer Konvention über die Rechtsstellung
der Flüchtlinge v. 28. Juli 1951, BGBl 1953 II 559

Hat der Verfolgte nach dem Ende der nationalsozialistischen
Verfolgung, jedoch vor dem Inkrafttreten des BEG am
1. Oktober 1953, eine neue Staatsangehörigkeit erworben,
so beurteilt sich die Frage, ob er Staatenloser oder
Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war, nach dem
Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1963 - IV ZR 269/62 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 269/62

Verkündet am
12. Juli 1963

Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Jules Jacques B [REDACTED], An [REDACTED], L [REDACTED]-
straat [REDACTED], als Erbe des am 11. Juli 1962 verstorbenen
Kaufmanns Max B [REDACTED],
2. der Henriette B [REDACTED] geb. Br [REDACTED], An [REDACTED],
L [REDACTED] straat [REDACTED], als Nießbraucherin zu 1/2 am
Nachlaß des am 11. Juli 1962 verstorbenen Kaufmanns
Max B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 23. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1. ist der Sohn, die Klägerin zu 2. ist die Witwe des am 11. Juli 1962 verstorbenen Kaufmanns Max B. Er wurde laut Erbschein des Amtsgerichts Düsseldorf vom 19. April 1963 - 43 a VI 918/62 - von dem Kläger zu 1. beerbt. Der Klägerin zu 2. steht nach belgischem Erbrecht ein Nießbrauchsrecht an der Hälfte des Nachlasses zu.

Der am . 1904 in K/P geborene Erblasser siedelte im Jahre 1905 mit seinen Eltern nach An über. Seitdem wohnte er ununterbrochen in Belgien. Lediglich zu Beginn des ersten Weltkrieges hielt er sich zu Ausbildungszwecken kurzfristig in Holland und in Deutschland auf. Im übrigen erhielt er seine gesamte Schul- und Berufsausbildung in Belgien. Hier war er als Diamantschleifer und Diamant Händler tätig. Im Jahre 1930 heiratete er in Belgien. Am 17. September 1952 erwarb er die belgische Staatsangehörigkeit.

Der Erblasser flüchtete beim Einmarsch deutscher Truppen im Mai 1940 nach Frankreich, kehrte jedoch nach wenigen Wochen wieder nach Antwerpen zurück. Hier mußte er seit Juni 1942 den Judenstern tragen. Um der Deportation zu entgehen, flüchtete er wiederum nach Frankreich. Er lebte von August 1942 bis August 1944 in der Nähe von A versteckt. Nach seiner Befreiung begab er sich wiederum nach Antwerpen.

Der Regierungspräsident - Entschädigungsbehörde - in Köln hat dem Erblasser Entschädigung wegen des erlittenen Freiheitsschadens gewährt. Außerdem hat der Erblasser Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beantragt. Die Landesrentenbehörde hat diesen Antrag abgelehnt, weil



die festgestellten Körper- und Gesundheitsschäden nicht auf die nationalsozialistische Verfolgung zurückgeführt werden könnten.

Das Landgericht hat die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage mit der Begründung abgewiesen, der Erblasser erfülle nicht die Voraussetzungen des § 160 BEG. Er zähle nicht zu den Flüchtlingen i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951.

Im Berufungsrechtszug hat der Erblasser beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an ihn zu zahlen:

1. eine Kapitalentschädigung in Höhe von 12.033,02 DM,
2. eine Rentennachzahlung in Höhe von 15.209 DM und
3. ab 1. Dezember 1961 eine monatliche Rente in Höhe von 369 DM.

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Erblassers zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragen die Kläger, die als Erben des inzwischen verstorbenen Erblassers den Rechtsstreit fortführen, das beklagte Land zu verurteilen, an sie zu zahlen:

1. eine Kapitalentschädigung von 12.033,02 DM,
2. eine Rentennachzahlung von 17.981 DM,
und zwar beide Summen an jeden der Kläger je zur Hälfte;
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob und gegebenenfalls seit wann das vorliegende Verfahren durch den am 11. Juli 1962 eingetretenen Tod des Erblassers unterbrochen war und daher die nach diesem Zeitpunkt für den Erblasser vorgenommenen Prozeßhandlungen zunächst unwirksam waren. Selbst wenn dies der Fall war, ist ihre Wirksamkeit durch die nachträgliche Genehmigung der Kläger herbeigeführt worden, die darin liegt, daß sie das Verfahren im Revisionsrechtszug aufgenommen und als Rechtsnachfolger des Erblassers unbeanstandet fortgeführt haben. Auch das beklagte Land hat in dieser Hinsicht keine Rüge erhoben. Die Vorschriften der §§ 239, 246 ZPO dienen dem Schutz der verstorbenen Partei und deren Rechtsnachfolger. Ob dieser Schutz gewährt werden soll, hängt in Anwaltsprozessen von der Entschließung der Rechtsnachfolger ab. Werden daher Prozeßhandlungen trotz der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommen, so sind sie nicht nichtig, sondern lediglich unwirksam, mit der Folge, daß ihre Wirksamkeit durch nachträgliche Genehmigung der Rechtsnachfolger herbeigeführt werden kann. In dem Entschädigungsverfahren bedarf es hierzu nicht der Voraussetzungen des § 295 ZPO, soweit hiernach die Wirksamkeit mangelhafter Prozeßhandlungen durch das Unterlassen einer Verfahrensrüge in der mündlichen Verhandlung eintritt, da das Entschädigungsgericht nach § 209 Abs. 3 BEG eine Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung treffen kann. Für die Herbeiführung der Wirksamkeit von Prozeßhandlungen, die während einer etwaigen Unterbrechung des vorliegenden Verfahrens vorgenommen wurden, ist es daher ohne Belang, daß sich die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht haben vertreten lassen.

In sachlicher Hinsicht ist es nach dem Inhalt der Prozeßakten jedoch fraglich, ob auch die Klägerin zu 2., der nach belgischem Erbrecht lediglich ein Nießbrauchsrecht an der Hälfte des Nachlasses zusteht, den Erblasser im Sinne des § 39 Abs. 2 BEG beerbt hat und daher wegen der geltend gemachten Entschädigung anspruchsberechtigt ist. Der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 20. November 1959 - IV ZR 134/59 - (RzW 1960, 212 Nr. 18) zu § 46 BEG ausgesprochen, daß darüber, wer einen zum Nachlaß des Verfolgten gehörenden Anspruch geltend machen kann, allein das für die Beerbung des Verfolgten maßgebliche ausländische Recht bestimmt. Die in jener Entscheidung aufgestellten Grundsätze sind auch im Rahmen des § 39 Abs. 2 BEG entsprechend anzuwenden. Da das angefochtene Urteil ohnehin aus anderen Gründen aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, wird das Oberlandesgericht die insoweit noch erforderlichen Feststellungen treffen müssen.

2. Im übrigen ist die Revision begründet.

a) Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der vom Erblasser geltend gemachte Entschädigungsanspruch in erster Linie davon abhängt, ob er die in § 160 BEG normierten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Nach Abs. 1 aaO hat der Verfolgte u.a. Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, wenn er bei Inkrafttreten des BEG Staatenloser oder Flüchtling i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 war und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist. Gemäß Abs. 2 aaO steht dieser Anspruch auch demjenigen Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im

Sinne der genannten Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.

Sofern der Verfolgte die neue Staatsangehörigkeit zwar nach dem Ende der nationalsozialistischen Verfolgung, jedoch vor dem Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 erlangt hat, erfüllt er die in § 160 Abs. 1 BEG festgelegte Voraussetzung, im letztgenannten Zeitpunkt Staatenloser oder Flüchtling i. S. der Genfer Konvention zu sein, nicht. Da aber auch diesem Verfolgten nach Abs. 2 aaO der Entschädigungsanspruch erhalten bleiben soll, ist zu folgern, daß es in einem solchen Falle darauf ankommt, ob der Verfolgte im Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit Staatenloser oder Flüchtling i.S. der Genfer Konvention war. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 160 Abs. 2 BEG, der darauf abstellt, daß der Verfolgte die neue Staatsangehörigkeit als Staatenloser oder Flüchtling erworben hat. Für den vorliegenden Fall kommt es daher darauf an, ob der Erblasser im September 1952, als er die belgische Staatsangehörigkeit erwarb, Staatenloser oder Flüchtling war.

b) Das Oberlandesgericht hat nach dem im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbaren polnischen Staatsangehörigkeitsrecht festgestellt, daß der Erblasser damals nicht staatenlos, sondern polnischer Staatsangehöriger war.

c) Der Erblasser hat zum Nachweis seiner Flüchtlings-eigenschaft eine Bescheinigung der Zweigstelle des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen für Belgien und Luxemburg in Brüssel vom 28. Mai 1957 vorgelegt, wonach er "die erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person vereinige, um als politischer Flüchtling vor dem 17. September 1952 anerkannt zu sein, an welchem Datum

er die belgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat" ("... réunissait les conditions requises pour être reconnu réfugié politique avant le 17 septembre 1952, date à laquelle il a acquis la nationalité belge par naturalisation"). Das Berufungsgericht ist gleichwohl zu der Feststellung gelangt, daß der Erblasser nicht Flüchtling i.S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (BGBl 1953 II, S. 560 ff) gewesen sei. Die dieser Annahme zugrundeliegenden Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

d) Die Revision rügt allerdings zu Unrecht, daß das Oberlandesgericht nicht schon auf Grund der vorbezeichneten Bescheinigung die Flüchtlingseigenschaft des Erblassers angenommen hat. Dieser Bescheinigung kommt keine bindende Wirkung in dem Sinne zu, daß durch sie die Flüchtlings-eigenschaft des Erblassers für die Entschädigungsorgane bindend feststeht und ihnen in dieser Hinsicht weitere, selbständige Ermittlungen und Feststellungen verwehrt sind. Vielmehr hat das Berufungsgericht mit Recht eine eigene Prüfung vorgenommen.

Das trifft sowohl in dem Fall zu, daß der Erblasser gemäß Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Konvention Flüchtling war, als auch dann, wenn er die Flüchtlingseigenschaft nach Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Konvention besessen haben will.

Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil Brzezinski ./ Land Nordrhein-Westfalen (IV ZR 302/62) ausgeführt hat, kann der Nachweis der Flüchtlings-eigenschaft i.S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Genfer Konvention nur dann in ausreichender Weise durch Vorlage von Dokumenten (Pässe, Ausweise, Bescheinigungen usw.) geführt werden, wenn sich aus ihnen zweifelsfrei ergibt, daß der

Anspruchsteller bereits während des Geltungs- und Anwendungsbereichs der insoweit für die Anerkennung maßgeblichen früheren Vereinbarungen, Abkommen und Statuten als Flüchtling anerkannt worden war. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe jenes Urteils Bezug genommen. Die im vorliegenden Falle vom Erblasser vorgelegte Bescheinigung erfüllt die in dem genannten Urteil angeführten Voraussetzungen nicht. Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht im Wege eigener Nachprüfung revisionsrechtlich einwandfrei und auch von der Revision nicht gerügt die Feststellung getroffen, daß der Erblasser nicht Flüchtling gemäß der vorgenannten Vorschrift der Konvention war.

Das Berufungsgericht war aber auch befugt, von sich aus nachzuprüfen, ob der Erblasser bei Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit nach Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Konvention als Flüchtling anzusehen war. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der weiteren Sache Land Nordrhein-Westfalen ./ . Heuberg (IV ZR 254/62), auf das gleichfalls verwiesen wird, des näheren dargelegt hat, sind die Entschädigungsorgane grundsätzlich nicht an Bescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Organisationen, durch die bestätigt wird, daß der Verfolgte im Aufenthaltsland als Flüchtling nach dieser Vorschrift der Genfer Konvention anerkannt ist oder als solcher gilt, gebunden. Vielmehr sind sie in der Regel berechtigt und verpflichtet, insoweit selbständig Ermittlungen anzustellen und den festgestellten Tatsachenstoff frei zu würdigen.

e) Das Berufungsgericht hat aus den festgestellten Lebensverhältnissen des Erblassers gefolgert, daß sich der Mittelpunkt seines Lebens seit dem frühen Kindesalter in Belgien befunden habe. Bis zum Erwerb der belgischen Staats-

bürgerschaft sei er nur durch das Band der Staatsangehörigkeit mit Polen verbunden gewesen. Da er niemals eigene Erinnerungen und Vorstellungen an Polen gehabt haben könne, habe er zu keiner Zeit daran gedacht, seine gesicherten Lebensverhältnisse in Belgien aufzugeben und den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nach Polen zurückzuverlegen. Sein Lebensweg zeige, daß er allein seinem belgischen Gastland, nicht aber Polen, verbunden gewesen sei. Dorthin wäre er niemals zurückgekehrt und er hätte auch niemals den Schutz dieses Landes in Anspruch nehmen wollen, gleichviel, welche Staatsform die Herrschaft in Polen angetreten hätte. Die Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände des Erblassers rechtfertige sonach allein die Feststellung, daß er sich zu keinem Zeitpunkt aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner rassischen Abstammung oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb Polens befunden habe. Deshalb sei er kein Flüchtling i.S. von Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention.

Dieses Ergebnis beruht auf der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß der sog. *refugié sur place* nur dann Flüchtling i.S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention sein könne, wenn er ohne die vor dem 1. Januar 1951 in seinem Heimatland eingetretenen Ereignisse überhaupt die Absicht gehabt hätte, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Hierbei handele es sich um eine Bewertung der inneren Einstellung des Anspruchstellers zu dem Land seiner Staatsangehörigkeit, die nur unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles geprüft werden könne.

Das Oberlandesgericht setzt damit für die Begründung einer Flüchtlingseigenschaft i.S. der o.a. Vorschrift der Genfer Konvention voraus, daß der Anspruchsteller zum Land seiner Staatsangehörigkeit eine innere Bindung in der Form eines Zugehörigkeitsgefühls gehabt haben müsse, die darauf schließen lasse, daß er in sein Heimatland zurückgekehrt wäre oder dessen Schutz in Anspruch genommen hätte, wenn er daran nicht durch die dort vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignisse aus den in der Konvention näher umschriebenen Gründen gehindert worden wäre.

f) Dieser Rechtsansicht des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der Sache Land Nordrhein-Westfalen ./o. Heuberg (IV ZR 254/62) näher dargelegt hat, ist es zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft i.S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention nicht erforderlich, daß der Betreffende eine innere Bindung an das Land seiner Staatsangehörigkeit gehabt haben muß. Vielmehr genügt es, wenn der Angehörige eines Staates unter den in der Konvention im einzelnen genannten Voraussetzungen den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder aus triftigen Gründen nicht will. Maßgebend ist die Staatsangehörigkeit des Anspruchstellers als solche, ohne daß es weiter darauf ankommt, wie lange und aus welchen Gründen er sich im Ausland aufhält, ob er sich innerlich an das Land seiner Staatsangehörigkeit gebunden fühlt oder ob er einen an sich vorhandenen Willen hat, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe in dem angeführten Urteil Bezug genommen.

Das Berufungsgericht durfte daher die Flüchtlingseigenschaft des Erblassers nicht bereits aus den o.a. Gründen verneinen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Erblasser am 17. September 1952 aus den in Kap. I Art. 1A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention des näheren umschriebenen Gründen den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen konnte oder aus wohlbegrundeter Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen wollte. Da der erkennende Senat nicht in der Lage ist, die hierfür maßgeblichen Feststellungen selbst zu treffen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte die Flüchtlingseigenschaft des Erblassers zu bejahen sein, so wird es für die Begründetheit der Klage gegebenenfalls weiter darauf ankommen, ob er von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wurde oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr.Graf